

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die Justiziare Leiter Öffentlichkeitsarbeit

der Diakonischen Werke der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen

Berlin, 07.03.19

Information Wirtschafts- und Steuerrecht hier: Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.01.2019, V R 60/17

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben sicherlich die Presseberichterstattung über den Abschluss des jahrelangen Rechtsstreit verfolgt: Der BFH hat dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac die Gemeinnützigkeit aberkannt (Anlage). Wir gehen davon aus, dass Sie auf das Urteil angesprochen werden und haben Ihnen daher die Leitsätze und eine erste Wertung aus Sicht der Diakonie Deutschland zusammengestellt. Gerne können Sie diese Informationen intern in geeigneter Form weitergeben.

Aus unserer Sicht ist wichtig, dass durch den BFH anerkannt wurde, dass die politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften gemeinnützigkeitsunschädlich ist, sofern diese im Sinne einer Umsetzung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (i. S. des § 52 AO) notwendig und zweckmäßig erscheint. Dies hat u. a. bei diversen NPOs zu Diskussionen im Hinblick auf eine Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke geführt.

Die ad-hoc Arbeitsgruppe Gemeinnützigkeitsrechtsreform der Diakonie Deutschland befasst sich mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zu der von den Koalitionären geplanten Reform des Gemeinnützigkeitsrechtes. Wir möchten die Information zum vorgenannten Urteil mit der Bitte verbinden, der Arbeitsgruppe innovationshemmende Regelungen und/oder einen Standpunkt zu der von diversen Interessenvertretern geforderten Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke mitzuteilen.

Das Urteil enthält folgende Leitsätze (Auszug):

 Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Frank Hofmann Referent Zentrum Recht und Wirtschaft

Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin T +49 30 65211-1709 F +49 30 65211-3709 frank.hofmann@diakonie.de www.diakonie.de

Registergericht: Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862 Barrierefreier Parkplatz in der Tiefgarage



erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i. S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.

- ➤ Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit, sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um politische Willensbildung und öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.
- ➢ Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverfolgung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach §§ 56, 63 AO kann zwischen der Körperschaft als "Träger" eines "Netzwerkes" und den Tätigkeiten des unter gleichem Namen auftretenden "Netzwerks" zu unterscheiden sein. Dabei sind alle Umstände einschließlich des Internetauftritts der Körperschaft zu berücksichtigen.
- ➢ Bei der Förderung der Volksbildung i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

Im Übrigen wurde das Verfahren an das hessische Finanzgericht zurückverwiesen. Inwieweit von Attac ein Gang vor das Bundesverfassungsgericht erwogen wird, ist nicht bekannt.

Die Umsetzung des Urteils durch die Finanzverwaltung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung bleibt abzuwarten.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Natascha Sasserath-Alberti Abteilungsleiterin

Zentrum Recht und Wirtschaft

Frank Hofmann

Wirtschafts- und Steuerrecht